

# **SCHUTZKONZEPT (COVID-19)**

## **SPORTANLAGEN**

---

**GEMEINDE**  
**WALTENSCHWIL**



November 2020

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil und tritt auf Donnerstag, 29. Oktober 2020 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept für die Sportanlagen in Waltenschwil. Dazu gehört die Turnhalle, die Bannegg-Halle, das Beachvolleyballfeld sowie der Fussballplatz

## 2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020 Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind somit für die Sportanlagen in Waltenschwil gültig.

- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen** (für den obligatorischen Sportunterricht an Schulen gelten separate Bestimmungen, ebenso für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).
- **Maskenpflicht wird weiter ausgedehnt:** Die Maskenpflicht wird per 29. Oktober deutlich ausgedehnt. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren).

## 3. Sportaktivitäten – generelle Bedingungen

Für Sportaktivitäten in Sportanlagen in der Gemeinde Waltenschwil gelten die folgenden Bedingungen.

### Für Personen unter 16 Jahren gilt:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

### Für Personen ab 16 Jahren gilt:

- **In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen nur bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.** Damit sind etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, teilweise möglich.
- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist.
- im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Somit ist Joggen, etc. als Einzelperson oder in Gruppen bis maximal 15 Personen möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezielle Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings.

#### **4. Ohne Schutzkonzept kein Sport**

Die Sportanlagen in Waltenschwil dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt Informationen für Schutzkonzepte zur Verfügung. Die Verbände erstellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 4.2). Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

#### **4.1 Grundsätze der Schutzkonzepte**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

##### **Für Personen unter 16 Jahren:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragpflicht ab Betreten der Sportanlage.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

##### **Für Personen ab 16 Jahren:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Immer Distanz halten und in Innenräumen immer Masken tragen.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

#### **4.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)**

Auf der Grundlage der Standardkonzepte respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) auf seine Trainings angepasste Schutzkonzepte erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während des Trainingsbetriebes vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder die Gemeinde.

Es ist ferner Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## **5. Offenhaltung und Benutzung der Sportanlagen in Waltenschwil**

### **5.1 Grundsätzliche Offenhaltung**

Die Sportanlagen von Waltenschwil bleiben im Grundsatz weiterhin geöffnet, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben und allfälliger einzelner lokaler Einschränkungen.

### **5.2 Trainingsbetrieb**

In den Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil ist im Grundsatz weiterhin ein Trainingsbetrieb möglich. Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der generellen Grundsätze (siehe Kapitel 3).

### **5.3 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Somit dürfen auf den Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil Sportveranstaltungen bis maximal 50 Personen unter Einhaltung eigener Schutzkonzepte pro Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben grundsätzlich durchgeführt werden. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

### **5.4 Reinigung der Sportanlagen**

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmaßnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Nutzers.

### **5.5 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Wir empfehlen den Download der SwissCovid App

## 6. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

<b>Sportanlage</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Telefonnummer</b>
Turnhalle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Bannegg-Halle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Fussballplatz	Schmitter Daniel	079 354 95 00
Beachvolleyball-Feld	Schmitter Daniel	079 354 95 00

5622 Waltenschwil, 02. November 2020

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**